

Bundessozialgericht

- 6 RKa 7/74 -

Im N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Juli 1975

.....
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: -

beigeladen:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 6. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D e p p e und Dr. S c h l o B e r für Recht erkannt:

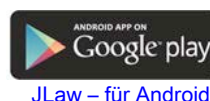
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 5. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Fotostimulation bei elektroencephalographischen Untersuchungen nach der Ersatzkassen-Adgo (E-Adgo) gesondert abrechnungsfähig ist.

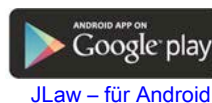
Der Kläger ist als Vertragsarzt an der ärztlichen Versorgung von Ersatzkassenmitgliedern und ihrer mitversicherten Angehörigen beteiligt. In seine Honorarabrechnung für das 2. Quartal 1969 setzte er u.a. 140-mal die Nr. 632 E-Adgo mit dem halben Gebührenwert für von ihm vorgenommene Fotostimulationen ein. Durch den Bescheid vom 30. September 1969 wurde diese Abrechnung des Klägers beanstandet und der Ansatz der Gebührennummer gestrichen: Die Fotostimulation werde von der E-Adgo nicht als selbständige Leistung ausgewiesen. Ihre analoge Berechnung nach Nr. 632 sei nicht zulässig. Den Widerspruch des Klägers gegen die Streichung wies der Vorstand der Bezirksstelle Hannover der Beklagten mit Bescheid vom 13. November 1970 zurück.

Der Kläger hat dagegen Klage vor dem Sozialgericht Hannover erhoben, ist jedoch ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 10. Januar 1973). Seine Berufung ist vom Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 5. Dezember 1973 zurückgewiesen worden: Die Fotostimulation sei als selbständige Leistung nicht unter den Gebührenpositionen der E-Adgo aufgeführt und darum als solche nicht berechnungsfähig. Insbesondere könne die Nr. 632 für sie weder unmittelbar noch analog in Ansatz gebracht werden. Das Gericht könne auch nicht von sich aus eine Vergütung dafür festsetzen, weil die Ergänzung oder Erweiterung des Gebührenkataloges ausschließlich einer Arbeitsgemeinschaft der Ärzte und Ersatzkassen vorbehalten sei.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision des Klägers. Er führt aus, daß die Fotostimulation nicht zu den Standardprovokationen zähle und deshalb durch die Gebühr der Nr. 629 E-Adgo nicht mit umfaßt werde; sie stelle vielmehr eine echte Sonderleistung dar. Als solche gebe sie auch ein selbständiges Befundergebnis. Die Fotostimulation sei eine zwar schon im Altertum bekannte, jetzt durch den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft wieder eingeführte selbständige Untersuchungsmethode, die an sich auch ohne EEG anwendbar sei, wie die historische Entwicklung beweise. Das EEG werde nur deshalb als Hilfs- und Erkenntnismittel verwendet, um eine Gefährdung der Patienten zu vermeiden. Sofern das LSG das nicht erkannt hätte, sei es verpflichtet gewesen, den Sachverhalt näher aufzuklären. Der analogen Anwendung der Nr. 632 auf die Fotostimulation stehe die Vertragsautonomie der Partner des Arzt/Ersatzkassen-Vertrages 1963 (EKV-Ärzte 1963) nicht entgegen. Die in dem Vertrag vorgesehene Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der E-Adgo sei in Unterschreitung ihrer Kompetenz nicht tätig geworden. Da der Kläger einen Anspruch auf Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen besitze, sei kein anderer Weg als der der analogen Bewertung möglich.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem vom Kläger in der Vorinstanz zuletzt gestellten Antrage zu erkennen,
hilfsweise,

das angefochtene Urteil wird mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückverwiesen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, daß dem Kläger nur Vertragsleistungen honoriert werden können. Als solche kämen nur Leistungen in Betracht, die in der E-Adgo Aufnahme gefunden hätten. Die Weiterentwicklung des Leistungskataloges stehe nur der Arbeitsgemeinschaft zu. Unter diesen Umständen sei es unerheblich, ob die Fotostimulation eine ärztliche Sonderleistung mit selbständiger Befunderhebung sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Beklagte hat die Honorarabrechnung des Klägers zu Recht berichtigt. Die hier im Streit stehende Fotostimulation ist eine vor allem bei Epileptikern und Anfallsverdächtigen angewandte Untersuchungsmethode, bei der regelmäßig unter Anwendung von Blitzlicht mit vom Arzt zu bestimmender Lichtstärke und Frequenz die Anfallsbereitschaft des Untersuchten geprüft wird. Sie ist jedoch nur durchführbar, wenn zugleich ein EEG aufgenommen wird, aus dem der untersuchende Arzt einen drohenden Krampfanfall erkennen kann und demgemäß in der Lage ist, die Provokation rechtzeitig abubrechen, ehe es zum klinischen Auftreten eines Anfalls kommt.

Die Fotostimulation gehört in der Regel zu der ambulanten Tätigkeit des Vertragsarztes und wird daher nach Maßgabe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der für die Ersatzkassenpraxis geltenden Gebührenordnung vergütet (§ 9 Nr. 1 EKV-Ärzte 1963). Die E-Adgo bestimmt in § 2 Abs. 1 zunächst allgemein, daß Vertragsleistungen (nur) die in der Gebührenordnung bezeichneten Leistungen sind (vgl. Brück-Guillemet, Komm. zur Ersatzkassen-Adgo, 3./4. Aufl. 1972, § 2, Anm. 1), und besagt sodann im einzelnen, welche Leistungen zu den jeweiligen Gebührennummern gehören. Für die Nr. 632 sieht die E-Adgo in der für die streitige Abrechnung gültigen Fassung als Leistung die "Befunderhebung am Nervensystem durch elektrische Untersuchungsmethoden" vor. Die Fotostimulation ist jedoch keine elektrische Untersuchungsmethode i.S. dieser Gebührenposition, wie der Kläger auch selbst nicht in Zweifel zieht. Der Leistungsinhalt der Gebührenposition ist überdies seit dem 1. Januar 1972 durch eine Änderung des Leistungstextes verdeutlicht worden; er hat durch einen Beschluß der Arbeitsgemeinschaft vom 25. November 1971 die Fassung "Befunderhebung am Nervensystem durch Faradisation und/oder Galvanisation" erhalten. Wenngleich diese Änderung des Leistungstextes für die streitige Honorarabrechnung außer Betracht zu bleiben hat, zeigt sie doch, daß die Fotostimulation auch bei dem Wortlaut des früheren Leistungstextes nicht unter die Gebührenposition 632 gebracht werden könnte.

Die Fotostimulation kann auch nicht analog Nr. 632 bewertet werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gebühr voll oder nur zu einem Bruchteil angesetzt wird. In diesem Zusammenhang erlangt die Vorschrift des § 8 Buchst. a E-Adgo Bedeutung, daß eine Leistung dann nicht ansatzfähig ist, wenn sie Bestandteil einer anderen Leistung ist. Da die Fotostimulation nur zusammen mit der Aufnahme eines EEG als Untersuchungsmethode medizinisch zulässig ist und der Befund durch das EEG erhoben wird, muß sie mit einer encephalographischen Untersuchung zusammen abgerechnet werden. Das führt dazu, daß sie gebührenmäßig als Bestandteil der encephalographischen Untersuchung i.S. des § 8 Buchst. a E-Adgo zu werten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

und durch die dafür bestimmte Gebührenposition 629 abzugelten ist. Diese Leistung erfaßt, wie ihr hoher Gebührenwert deutlich macht, den gesamten Untersuchungskomplex mit Funktionsprüfung (vgl. Brück-Guillemet, aaO, Anm. 11 und 12 a zu Nr. 629).

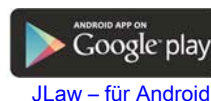
Es bedarf keiner Erörterung, ob im medizinisch-technischen Sinn die Fotostimulation deswegen als "selbständige" Untersuchung oder Leistung angesehen werden könnte, weil sie - abstrakt genommen - auch ohne EEG ausführbar wäre, wie der Kläger anhand historischer Darlegungen erläutert hat. Für die hier allein zu entscheidende Frage der Berechnungsfähigkeit kann es nur auf ihre gebührenrechtliche Bewertung ankommen. Insoweit ist es aber nicht zu beanstanden, wenn die E-Adgo eine Untersuchungsweise, die nur mit einer anderen zusammen durchgeführt werden kann, in die Honorierung durch eine Gebührenposition mit einschließt. Diese Zuordnung der Fotostimulation entspricht offenbar auch der Ansicht der für die Auslegung der Gebührenordnung zuständigen Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen (vgl. § 19 Nr. 4 Buchst. b EKV-Ärzte 1963), denn diese hat mit Beschluß vom 25. Mai 1972 den Text für die Leistung nach Nr. 629 auf "encephalographische Untersuchung, auch mit Standardprovokationen" erweitert. Wenn gleich dieser Beschluß für die Honorarabrechnung des 2. Quartals 1969 keine Geltung hat, so macht er doch deutlich, daß die mit dem EEG gleichzeitig durchgeführten Provokationen von der gebührenmäßigen Berechnung der Nr. 629 mit erfaßt werden, soweit es sich dabei um Standardprovokationen handelt. Dazu ist auch die Fotostimulation zu rechnen (vgl. Brück-Guillemet, aaO, Anm. 12 a zu Nr. 629), jedenfalls solange die Arbeitsgemeinschaft nicht die E-Adgo um eine besondere Gebührenposition für diese Provokation ergänzt. Der Arbeitsgemeinschaft ist es aufgegeben, die Gebührenordnung zeitgemäß fortzuentwickeln (§ 19 Nr. 4 Buchst. b EKV-Ärzte 1963) und über die Aufnahme der Berechnungsfähigkeit von Leistungen in die Gebührenordnung zu entscheiden und die Gebühr dafür fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zusetzen (§ 19 Nr. 4 Buchst. c EKV-Ärzte 1963).

Der Kläger verkennt die Rechtslage, wenn er meint, daß zumindest eine durch den Richter ausfüllbare Regelungslücke vorliege. Für eine solche Annahme besteht kein Anhalt. Die Beseitigung oder Milderung von Härten, die mit der Anwendung der Gebührenordnung verbunden sind, kann - gleicherweise wie im Kassenarztrecht (vgl. BSG 31, 23, 26) - auch im Ersatzkassenrecht nicht Sache des Richters sein, sondern muß der Vereinbarung der Träger der ersatzkassenärztlichen Versorgung überlassen bleiben. Der Kläger ist durch seinen auf freiem Entschluß beruhenden Antrag an der ersatzkassenärztlichen Versorgung beteiligt worden und ist als Vertragsarzt der Regelung des EKV-Ärzte 1963 unterworfen. Diese Regelung ist autonomes Recht (vgl. BSG 11, 1, 12), weil der Gesetzgeber die medizinische Versorgung der Ersatzkassenpatienten den Trägern dieser Versorgung - der Kassenärztlichen Vereinigung einerseits und den Ersatzkassen andererseits - zu eigenverantwortlicher Gestaltung überlassen hat (§ 368 n Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung). Darin wurzelt die Abgeltung der vertragsärztlichen Tätigkeit. Bei der Honorierung der Vertragsärzte muß einerseits dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die finanziellen Mittel von den Ersatzkassen aufzubringen sind und mithin nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Sie sind über die Beiträge der Mitglieder zu erheben und führen unmittelbar zu deren wirtschaftlicher Belastung. Andererseits muß ebenso berücksichtigt werden, daß die medizinische Tätigkeit des Vertragsarztes einer angemessenen Vergütung bedarf. Aus diesen beiden Komponenten muß im wesentlichen die Gebührenbewertung erschlossen werden. Diese öffentlich-rechtliche Aufgabe ist durch den EKV-Ärzte 1963 i.V.m. der E-Adgo gelöst worden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Partner dieses Vertragsrechts eine sachgerechte Lösung gefunden haben, wie die langjährige reibungslose Anwendung der E-Adgo in der weitaus größten Zahl von Fällen beweist. Das schließt nicht aus, daß es in Einzelfällen zu Unstimmigkeiten kommen



kann, insbesondere dann, wenn durch Fortschritte - auch apparativer Art - neue Untersuchungsweisen oder Behandlungsvariationen gefunden werden. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob diese ärztliche Tätigkeit durch eine neue zusätzliche Gebühr zu entgelten ist oder ob sie durch eine bereits vorhandene Gebührenposition mit umfaßt werden soll. Die Beantwortung der Frage kann - das verkennt der Kläger - nicht nur nach dem Aspekt der ärztlichen Leistung vorgenommen, sondern muß auch unter dem Blickpunkt der wirtschaftlichen Belastung der Ersatzkassen betrachtet werden. Der EKV-Ärzte 1963 hat die Aufgabe, hier einen Ausgleich zu finden, durch § 19 einer Arbeitsgemeinschaft übertragen: Sie hat die E-Adgo auszulegen, zeitgemäß fortzuentwickeln und über die Aufnahme neuer Gebührennummern zu entscheiden. Dabei ist zu bedenken, daß der Inhalt der Gebührennummern nicht nur durch ihren beschreibenden Text, sondern auch durch ihre zahlenmäßige Bewertung gekennzeichnet wird. Dadurch, daß die Entscheidung einem gemeinsamen Organ der Träger der ersatzkassenärztlichen Versorgung vorbehalten wird, ist - ungeachtet der Frage ihrer gerichtlichen Nachprüfung - die Gewähr dafür gegeben, daß die - möglicherweise widerstreitenden - Einzelinteressen sachgerecht ausgeglichen werden. Es kann auch nicht als sachwidrig bezeichnet werden, wenn dieser Art der Regelung Ausschließlichkeitscharakter beigelegt ist. Sie bleibt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur ersatzkassenärztlichen Versorgung, denn für ihren Erlaß sind vernünftige Gründe des Gemeinwohls gegeben, und sie ist für den von ihr betroffenen Personenkreis zumutbar und auch keineswegs übermäßig belastend. Die Regelung kann auch nicht wie ein enteignungsgleicher Eingriff angesehen werden, weil eigentumsähnliche Ansprüche überhaupt erst nach Maßgabe der Gebührenordnung entstehen.

Da die E-Adgo für die Fotostimulation keine besondere Gebührennummer vorsieht, kann sie nicht als besondere gebührenrechtliche Leistung in der Honorarabrechnung angesetzt werden.



- 9 -

Die Berichtigung der Honorarforderung des Klägers ist demgemäß nicht zu beanstanden und seine Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)